

Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Körner

Der Gemeinderat der Gemeinde Körner beschließt in seiner Sitzung am 07.07.2016 die nachstehende Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Körner.

§1 Art der Ehrungen

Die Gemeinde Körner ehrt verdienstvolle Bürger und Persönlichkeiten durch:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verdienstvollen Bürgern,
3. Ehrungen für Sportler, Sportgruppen, Vereinsmitgliedern, Vereinsmannschaften,
1. Musikkapellen, die sich für die Gemeinde Körner besonders verdient gemacht haben
2. durch Verleihung einer Urkunde,
3. Ehrungen bei Jubiläen der Freiwilligen Feuerwehr für aktiven Dienst,
4. Ehrungen durch die Gemeinde bei Alters- und Ehejubiläen,
5. Beileidsurkunden bzw. Ehrungen bei Todesfall für besonders verdienstvolle Bürger,
6. Ehrenbezeichnungen für ausgeschiedene Beamte oder Ehrenbeamte.

§ 2 Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

Entsprechend der §11 der Thüringer Kommunalordnung kann die Gemeinde:

1. Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ein Ehrenamt verwaltet haben und in Ehren ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung verleihen.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Körner. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt mit Überreichung einer Urkunde und einem Ehrengeschenk im Wert von maximal 25,00 €.
4. Ehrenbürger der Gemeinde Körner sind zu jeder besonderen Veranstaltung der Gemeinde Körner und ihrer Ortsteile einzuladen.

§ 3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verdienstvollen Bürgern

Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde können nach Bürgern benannt werden, die durch außergewöhnliche, ehrenamtliche Leistungen, besondere Verdienste um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Körner und ihrer Ortsteile erworben haben. Eine Ehrung nach § 2 sollte vorangegangen sein.

§ 4 **Vorschlagsrechte für Ehrungen**

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen obliegt dem Hauptausschuss auf Antrag von Bürgern der Gemeinde. Der Hauptausschuss unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für Ehrungen. Für die Verabschiedung diesbezüglicher Empfehlungen ist eine Zweidrittelmehrheit bei der Beschlussfassung des Hauptausschusses erforderlich.

Der Gemeinderat entscheidet anschließend in nicht öffentlicher Sitzung durch einfache Mehrheit mit Beschlussfassung über die Vorschläge.

Wird eine Empfehlung des Hauptausschusses abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag zur gleichen Person oder für den gleichen Anlass erst nach 2 Jahren wieder zulässig.

§ 5 **Widerruf**

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Richtlinie zur Folge.

§ 6 **Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Für nachstehende Jubiläen sind folgende Ehrungen vorgesehen:

a) 10 Jahre aktiver Dienst	25,00 €
b) 20 Jahre aktiver Dienst	35,00 €
c) 30 Jahre aktiver Dienst	50,00 €
d) 40 Jahre aktiver Dienst	60,00 €
2. Zum 25jährigen Dienstjubiläum wird ein gesondertes Sachgeschenk im Wert von bis zu 50,00 € zur Erinnerung überreicht.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Altersabteilung erhalten bei 50- bzw. 60-jähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 25,00 €.

§ 7 **Ehrungen der Gemeinde bei Alters- und Ehejubiläen**

1. Aus Anlass des 80., 85., 90. und darüber hinaus jedes weiteren Geburtstages wird zusätzlich zur Glückwunschkarte ein Ehrengeschenk im Wert von bis 20,00 € durch den Bürgermeister überreicht.
2. Anlässlich der Vermählung sowie zur Silbernen Hochzeit übersendet die Gemeinde Körner eine Glückwunschkarte.
3. Zur Feier der Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit werden jeweils Präsente im Wert von bis zu 45,00 € durch den Bürgermeister überreicht.
4. Die Gemeinde kann bei besonderen Anlässen, Firmenjubiläen, Dienstjubiläen sowie runden Geburtstagen von verdienstvollen Persönlichkeiten ab 50 Jahre, Geschenke bis zu einem Wert von 50,00 € durch den Bürgermeister überreichen.

Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister, den Beigeordneten bzw. einer vom Bürgermeister im Einzelfall beauftragten Person vorgenommen.

§ 8
Kranzniederlegungen

Zum Kirmessonntag sowie zum Volkstrauertag erfolgt eine Kranzniederlegung im Wert von bis zu 60,00 € vor dem Kriegerdenkmal auf dem Friedhof der Gemeinde Körner. Nach dem Volkstrauertrag verbleibt der Kranz bis mindestens nach dem Totensonntag am Ort.

§ 9
Beileidsbekundungen und Ehrungen im Todesfall

Bei jedem Todesfall wird den nächsten Angehörigen eine Beileidskarte durch den Bürgermeister übersandt. Beim Ableben von Mitarbeitern des Bauhofes, Mitarbeitern der Verwaltung oder Persönlichkeiten, die sich große Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben, legt die Gemeinde durch den Bürgermeister einen Kranz im Wert bis zu 60,00 € nieder.

§ 10
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gemeinde Körner, den 07.07.2016

Matthias Niebuhr
Bürgermeister der Gemeinde Körner

-Siegel-